



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 96. Der Privat-Gutsherr bezieht oft von den herrschaftlichen
Leibeigenen den Weinkauf

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

zu Papenhäusen am 26. Jenner 1769 von der Regierung = Canzley der Bescheid:

„Daß, weil bey Bestimm- und Bedingung des Weinkaufs auf die Beschaffenheit der meyerstädtischen Güter und deren Abgaben, auch auf wie lange Zeit die Beweinkaufung geschieht, vor allen Dingen zu sehen; und sich dann *ex actis* ergibt, mit wie vielerley ordinären Abgaben und Schulden der Meyer Jostische Hof belastet, die Beweinkaufung des jetzigen neuen Coloni, als eines Stiefvaters, auch nur auf 12 Jahre eingeschränkt, somit auf alle diese Umstände, bey der besondern Beschaffenheit dieses Hofes Rücksicht zu nehmen, der Weinkauf dormalen *citra consequentiam* auf 60 Rthl. zu determiniren sey.“

§. 96. Aus dem, was ich vorher angeführt habe, ist es zwar schon ganz klar, daß dem Privat-Gutsherrn von meyerstädtischen Gütern der Weinkauf entrichtet werden müsse, wenn gleich der Besitzer ein herrschaftlich Eigenbehöriger (Leibeigener) ist und den Sterbfall entrichten muß; ich will aber auch hier über noch folgendes *praejudicium* geben.

In Sachen des Präsidenten von Berner wider die Rentkammer erkannte die Facultät zu Helmstädt am 11. April 1771 folgendermaßen:

„Nunmehr aus denen *actis* und deren Partheyen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß es bey dem unterm 11. May 1769 erdfueten und *actor*. [32] befindlichen Erkenntniß nicht zu lassen, sondern der Kläger *modo* Querulant bey der Erhebung des Weinkaufs und alleinigen

gem

gem Besitze des gutherrlichen Rechts^{e)} an dem Katerhose zu Hderstmar so lange zu schützen, bis von der Beklagtim modo Querulatim in petitorio das der hohen Landesherrschaft an dem quästionirten Katerhose zustehen sollende gutherrliche Recht besser, als geschehen, erwiesen worden."

Und aus den Entscheidungsgründen dieses Rechts Handels ist zu bemerken:

"Welchem Stens noch beytritt, daß Querulatim ihr Vorgeben, als ob der hohen Landesherrschaft ein Eigenthum an dem Hofe zustehet, nicht allein im Geringsten nicht beschweigt hat, sondern demselben auch vielmehr das Hofgerichtsjudicatum vom 11. Jun. 1624 gänzlich entgegen steht, in Betracht daselbst der hohen Landesherrschaft bloß das Leibeigenthumsrecht vorbehalten wird, welches durch den Regierungsbescheid vom 6. May 1751 actor. [7] neuern Verfolgs noch mehr bestärkt wird, wenn es daselbst heißt:

"Sedoch dem, der gnädigsten Herrschaft ohnstreitig und privative behörigen, Sterbefalle und den Leibeigenthumsrechten ohnbeschadet zc."

Ferner sind in diesem Prozesse zwey Zeugnisse von benachbarten Obrigkeiten beygebracht, das eine vom Amte Schaumburg und das andere vom Amte Blomberg.

In

e) Das Personen-Eigenthumsrecht oder die Leibeigenschaft war nicht in lite.

In jenem wird bemerkt:

„Daß in der Graffschaft Schaumburg Höfe und Stätten befindlich sind, von welchen einer das Leibeigenthum der Besizer hat, und die damit verknüpften in Sterbfall und Freykaufsgeldern, auch sonstigen Gefällen bestehenden jura genießt, ein anderer aber von solchen Höfen oder Stätten Gutsherr ist, und kraft dessen den Weinkauf beziehet.“

In dem andern Zeugnisse heißt es:

„Da in hiesigem Amte Blomberg, gleich andern benachbarten Aemtern, Höfe und Stellen sich befinden, wovon ein Herr das Leibeigenthum hat, und die damit verknüpften jura und Gefälle genießt; dahingegen ein anderer von eben dem Hofe Gutsherr ist, und kraft desselben den Weinkauf erhebet; so u. s. w.“

§. 97. Der Weinkauf kann, wenn der Ansaß desselben die Billigkeit überschreitet, obrigkeitlich ermäßigt werden.

Die Verordnung vom 6. Febr. 1682 sagt ausdrücklich, daß die Besizer weinkaufspflichtiger Stätten in Ansehung desselben nicht über die Gebühr beschwert werden sollen; und in Sachen des von Exterdischen curatoris honorum wider den Meyer zu Biemsen ergieng von der Regierungs-Canzley am 11. Jenner 1770 das Decret:

„Daß Kläger, was ihm zu beweisen aufgelegt, zur Genüge erwiesen und beygebracht, dahero Beklagter den zurückgehaltenen Weinkauf, jedoch

doch